



Frauenfeld,

4. Februar 2005
Entscheid Nr. 9
Allkom Nr. 297/2004

**Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 ersucht der Gemeinderat Kradolf-Schönenberg um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wurde vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan keine Rekurse hängig.
2. Auf den 1. Januar 1996 haben sich die Ortsgemeinden Schönenberg, Kradolf, Buhwil, Neukirch an der Thur und Schweizersholz zur Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg zusammengeschlossen. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden. **Erhaltenswerte flächige Objekte** sind in den rechtskräftigen **Zonenplänen der ehemaligen Ortsgemeinden** (z.B. Schönenberg; RRB Nr. 1364 vom 30. November 1993) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Landschaftsschutz- oder Dorfzonen) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten hat die Politische Gemeinde im Sinne von § 10 NHG TG einen Sondernutzungsplan gewählt. Der zur Genehmigung eingereichte Schutzplan Natur- und Kulturobjekte ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der

Thematik. Mit dem Schutzplan werden Naturobjekte wie Hecken, Einzelbäume und Magerwiesen sowie Kulturobjekte wie Bauten und Ruinen geschützt.

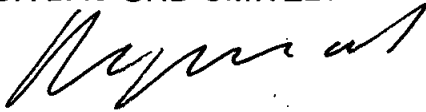
Kulturobjekte: Gemäss Festsetzung in Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP; 1996) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 NHG TG). Die Hinweisinventare der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg sind alle neueren Datums. Das Amt für Denkmalpflege stellt fest, dass von den in den Hinweisinventaren enthaltenen 90 Objekten der vorgenannten Kategorien im Schutzplan 73 berücksichtigt sind. Zusätzlich seien 5 Objekte im Schutzplan aufgeführt, die im Hinweisinventar mit „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft sind. Die übrigen wertvollen Gebäude sind im kommunalen Richtplan aufgeführt. Insgesamt stimmt die Denkmalpflege dem Schutzplan mit 78 geschützten Kulturobjekten zu. Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben weder betreffend Kulturobjekte noch betreffend **Naturobjekte** Vorbehalte angemeldet. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte samt **Schutz- und Pflegevorschriften** umfassend sowie zweckmässig und somit im Sinne von § 33 PBG rechtmässig ist.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 9. November 2004 bzw. 14. Dezember 2004 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, 9215 Schönenberg, unter Beilage von drei Schutzplänen Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt

- Amt für Umwelt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **4. Feb. 2005**